

Bundessozialgericht
- RJ 68/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. August 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
19. Dezember 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

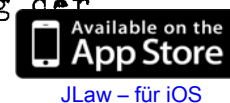
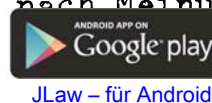
Streitig ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der Kläger beantragte am 15. Oktober 1975, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Februar 1976 ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Koblenz mit Urteil vom 26. Mai 1976 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19. Dezember 1977 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Das Urteil des LSG stützt sich hinsichtlich der internistischen Befunde auf ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. C. vom 25. November 1975 und auf ein nach Lage der Akten von Ärzten der Medizinischen Universitätsklinik Mainz erstattetes Gutachten vom 9. Februar 1977. In dem Verfahren vor dem LSG hatte der Kläger eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes für innere Krankheiten Dr. S. vom 19. Oktober 1977 und eine Beurteilung dieses Arztes vom 5. Dezember 1977 vorgelegt. In der Beurteilung vom 5. Dezember 1977 hatte Dr. S. darauf hingewiesen, daß der Kläger seit März 1977 in regelmäßiger Behandlung sei und daß das Aktengutachten der Ärzte der I. Medizinischen Klinik der Universität Mainz an den wesentlichen internistischen Leiden vorbeigehe. Insbesondere werde dort die röntgenologische gesicherte chronische Bronchitis, die chronische Gastritis mit Traktionspulsionsdivertikel des Oesophagus, die hypotone Blutdruckdysregulation mit entsprechender Kollapssymptomatik und die cerebralen Durchblutungsstörungen in keiner Weise erwähnt. Abschließend heißt es dann:

"Zusammenfassend sind sowohl bei der orthopädischen Begutachtung des Patienten als auch bei der psychiatrischen Begutachtung des Patienten Veränderungen gefunden worden, die für sich g



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 -

Gutachter ausreichen. Das internistische Aktengutachten erscheint mir unter Berücksichtigung der nichterfaßten Leiden des Patienten nicht ausreichend. Ich meine, daß hier eine zusammenfassende Beurteilung, die sowohl die orthopädischen als auch die psychischen Veränderungen und die internistischen Veränderungen des Patienten erfaßt, an der Tatsache einer Erwerbsunfähigkeit nicht vorbeikommen kann."

Der Kläger hatte daraufhin im Termin zur mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf die Bescheinigung und die Beurteilung von Dr. S. beantragt, ein Obergutachten einzuholen, das die Einzelbefunde in den vorhandenen Gutachten zusammenfassen solle. Das LSG hat diesem Antrag nicht stattgegeben, weil nicht ersichtlich sei, welche bislang unbekannten Tatsachen, die für die Erwerbsfähigkeit von Belang sein könnten, durch die beantragte Beweisaufnahme festgestellt werden sollten. Der Kläger lege insbesondere auch nicht dar, inwiefern die als Grund für die Einholung eines solchen Gutachtens erwähnte Zusammenfassung der Einzelbefunde eine bessere Gewißheit über den Umfang der Erwerbsfähigkeit verschaffen könne als die Auswertung der einzelnen Krankheitsbilder. Die von Dr. S. erwähnten Krankheitsbilder seien nicht geeignet, die Meinung zu begründen, sie könnten - in Verbindung mit den bereits bekannten Befunden - den Kläger hindern, altersübliche, d.h. vorwiegend leichte, körperliche Arbeiten zu verrichten. Der von Dr. S. geschilderten chronischen Bronchitis und der hypotonen Blutdruckdysregulation mit entsprechender Kollapssymptomatik sei an witterungsgeschützten und unfallsicheren Arbeitsplätzen hinreichend Rechnung getragen. Daß die als chronisch bezeichnete Gastritis nicht von erheblichem Belang für die Erwerbsfähigkeit sein könne, ergebe sich aus dem Umstand, daß der Kläger seit Jahren als mit Übergewicht behaftet geschildert werde.

Der wegen Nichtzulassung der Revision eingelegten Beschwerde hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 31. Mai 1978 stattgegeben und die Revision gegen das Urteil des LSG zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt. Das Berufungsgericht habe seine



- 4 -

Amtsermittlungspflicht verletzt, weil es entgegen dem ausdrücklich darauf gerichteten Beweisantrag des Klägers nicht geklärt habe, ob und wie sich die von dem behandelnden Arzt, dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. S., im Oktober und Dezember 1977 neu attestierten Krankheitserscheinungen auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers auswirkten. Das LSG hätte nicht von sich aus ohne ausreichende eigene Fachkunde zu den Bescheinigungen des Internisten Dr. S. die Ansicht vertreten dürfen, daß die darin erwähnten Krankheitsbilder nicht geeignet seien, die Meinung zu begründen, sie könnten - in Verbindung mit den bereits bekannten Befunden - den Kläger hindern, altersübliche Arbeiten zu verrichten. Da das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Mainz vom 9. Februar 1977 ohne persönliche Untersuchung des Klägers nach Aktenlage erstellt worden sei, hätte sich das LSG aufgrund der von Dr. S. ausgestellten Bescheinigung und Beurteilung gedrängt fühlen müssen, dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 1977 gestellten Antrag auf weitere medizinische Aufklärung stattzugeben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 1977 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat sich zum Revisionsvorbringen nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

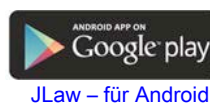
II

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Der vom Beschwerdeführer gerügte Verstoß gegen § 103 SGG – Verletzung der Amtsermittlungspflicht – liegt vor. Das LSG hätte dem Antrag des Klägers, ein weiteres Gutachten einzuholen, stattgeben müssen. Über den Kläger war nach einer Untersuchung im Oktober 1975 ein fachinternistisches Gutachten von Dr. C. erstattet worden. Bei dieser Untersuchung war die von dem behandelnden Arzt, Facharzt für innere Krankheiten Dr. S., im Oktober und Dezember 1977 attestierte chronische Bronchitis, die chronische Gastritis, die hypotone Blutdruckdysregulation mit entsprechender Kollapssymptomatik und die cerebralen Durchblutungsstörungen nicht vorhanden. Das LSG hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, durch eine weitere Untersuchung zu klären, ob diese Krankheitserscheinungen neu in Erscheinung getreten waren und wie sie sich ggf. in Zusammenwirken mit den übrigen Gesundheitsstörungen auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers auswirken.

Die für die Ablehnung des Beweisantrages gegebene Begründung ist nicht hinreichend. Das LSG konnte zwar zu dem Ergebnis kommen, daß die Überzeugungskraft des von Dr. C. erstatteten Gutachtens durch die Angaben des behandelnden Arztes nicht beeinträchtigt wurde. Es konnte aber nicht ausschließen, daß die nach den Angaben von Dr. S. vorhandenen weiteren Krankheitserscheinungen in der Zwischenzeit von Oktober 1975 bis Dezember 1977 aufgetreten waren und es konnte auch nicht – wie der Kläger ebenfalls rügt – aus eigener Sachkenntnis beurteilen, ob und wie sich die von Dr. S. neu attestierten Krankheitserscheinungen in Verbindung mit den bereits früher festgestellten auf dessen Erwerbsfähigkeit auswirken.

- 6 -



Da die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei der noch notwendig gewesenen Aufklärung des medizinischen Sachverhalts zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre und der erkennende Senat als Revisionsgericht die Aufklärung nicht nachholen kann, mußte das Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

